



GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

Datum: 17.07.2014 Nr.: 27

Inhaltsverzeichnis

Seite

Senat:

Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen

824

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Senat:

Aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 14.05.2014 hat der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 26.06.2014 die Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 3 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. Nr.22/2013 S.287); §§ 62 Abs. 4 Satz 1 und 60 b Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 4 NHG).

Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen**Inhaltsverzeichnis****I. Grundlagen**

- § 1 Rechtsstellung, Name, Siegel und Organe
- § 2 Aufgaben und Ziele
- § 3 Trägerschaft
- § 4 Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen
- § 5 Mitglieder
- § 6 Angehörige

II. Organe der Universität und deren Aufgaben

- § 7 Präsidium
- § 8 Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen
- § 9 Struktur- und Innovationsfonds
- § 10 Senat
- § 11 Aufgaben des Senats
- § 12 Dekanat
- § 13 Fakultätsrat

III. Besondere Gremien und Kommissionen der Universität

- § 14 Konzile
- § 15 Kommissionen
- § 16 Studienkommissionen
- § 17 Ombudspersonen und Ombudsgremium für die Wissenschaft
- § 18 Untersuchungskommission zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

IV. Gleichstellungsbeauftragte

§ 19 Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungsrat

V. Fakultäten und Einrichtungen der Universität

§ 20 Fakultäten und andere Organisationseinheiten

§ 21 Einrichtungen

§ 22 Wissenschaftliche Einrichtungen

§ 23 Infrastruktureinrichtungen

§ 24 Verwaltung

VI. Berufungen von Professorinnen und Professoren

§ 25 Einrichtung und Besetzung von Professuren

§ 26 Besondere Berufungsverfahren

§ 27 Bestellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

§ 28 Gemeinsame Bestellungsverfahren

VII. Selbstverwaltung

§ 29 Grundsätze der Selbstverwaltung

§ 30 Ämter und Funktionen

§ 31 Öffentlichkeit von Sitzungen

§ 32 Beschlüsse

§ 33 Verfahrensregelungen

§ 34 Amtliche Mitteilungen

§ 35 Verfahren zur Vergabe von Studienqualitätsmitteln

VIII. Sonstiges

§ 36 Genehmigung, In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

Anlage

I. Grundlagen

§ 1 Rechtsstellung, Name, Siegel und Organe

(1) Die Universität Göttingen (im Folgenden: Universität) steht in staatlicher Verantwortung des Landes Niedersachsen und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht zur Selbstverwaltung.

(2) ¹Die Universität führt nach ihrem Gründer den Namen „Georg-August-Universität Göttingen“ und auch ihren historischen Namen „Georgia Augusta“, ferner ein Siegel, wie es die Anlage in Wort und Bild ausweist. ²Eine Fakultät der Universität kann zusätzlich zum Siegel der Universität ein Fakultätssiegel führen. ³Dieses Fakultätssiegel wird durch den Fakultätsrat beschlossen und bedarf der Genehmigung durch das Präsidium. ⁴Es ist in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu veröffentlichen. ⁵Die Zentralverwaltung der Universität führt ein Verzeichnis der Fakultätssiegel.

(3) ¹Zentrale Organe der Universität sind das Präsidium, der Senat und der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen. ²Organe der Fakultäten sind die Dekanate und Fakultätsräte.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) ¹Die Universität weiß sich in der Gemeinschaft der Wissenschaften den international bedeutenden Forschungsuniversitäten verbunden. ²Sie dient in Forschung und Lehre, Studium und Weiterbildung den Zielen,

- überlieferte Erkenntnis kritisch zu bewahren, nutzbar zu machen und durch hervorragende Lehre weiterzugeben an die folgenden Generationen,
- neues Wissen zu gewinnen in allen Disziplinen, auch über deren herkömmliche Grenzen hinweg,
- die Studierenden zu verantwortlichem Handeln in den Wissenschaften wie in allen Bereichen des kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Lebens zu befähigen.

(2) ¹Die Universität fördert durch Forschung, Lehre, Studium, Weiterbildung und Dienstleistungen die internationale, nationale und regionale Zusammenarbeit insbesondere mit anderen Wissenschaftseinrichtungen. ²Sie fühlt sich darüber hinaus verpflichtet, ihr regionales Umfeld mitzugestalten und an der Verbreitung und Nutzung ihrer Arbeitsergebnisse mitzuwirken.

(3) ¹Die Universität trägt in ihren Aufgabenbereichen aktiv zur Verwirklichung der Gleichberechtigung aller Menschen bei. ²Insbesondere fördert sie die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und trifft Vorkehrungen zur Vermeidung von Verstößen gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz.

(4) Die Universität verpflichtet ihre Mitglieder und Angehörigen zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und trifft Vorkehrungen zur Vermeidung von Verstößen.

(5) Die Universität unterrichtet die Öffentlichkeit über die Wahrnehmung und Erfüllung ihrer Aufgaben und strebt einen offenen Dialog mit allen gesellschaftlichen Gruppen an.

§ 3 Trägerschaft

(1) Die Universität wird durch die „Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts“ (im Folgenden: Stiftung) getragen und erfüllt ihre Aufgaben in engem Zusammenwirken mit dieser.

(2) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, die Stiftungsausschüsse Universität und Universitätsmedizin, das Präsidium und der Vorstand der Universitätsmedizin.

§ 4 Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen

(1) Die Universität arbeitet eng mit außeruniversitären Einrichtungen am Standort Göttingen zusammen (Göttingen Campus); hierfür ist insbesondere der Göttingen Research Council (GRC) eingerichtet.

(2) Der GRC ist paritätisch mit universitären Mitgliedern und Mitgliedern der außeruniversitären Forschungsinstitutionen am Standort Göttingen besetzt.

(3) Die Aufgaben des GRC im Rahmen gemeinsamer Interessen und Vorhaben bestehen:

- a) in der Erarbeitung von Vorschlägen zur Entwicklung der Forschungsstrukturen der am Standort Göttingen vorhandenen und am GRC beteiligten Forschungsinstitutionen einschließlich deren Infrastruktur;
- b) in der Beratung des Präsidiums, des Vorstandes der Universitätsmedizin Göttingen und des Senates der Universität Göttingen einschließlich seiner Kommissionen, der Fakultäten sowie anderer Forschungseinrichtungen am Standort Göttingen, die am GRC beteiligt sind;
- c) in der Entwicklung von Vorschlägen für neue Forschungsinitiativen und Forschungsverbünde;
- d) in der Initiierung und Vorbereitung gemeinsamer Forschungsanträge (Universität und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen);
- e) in der Entwicklung von Vorschlägen und Beratung zur Internationalisierung des Göttingen Campus;
- f) in der Entwicklung von Vorschlägen und Beratung für die Öffentlichkeitsarbeit des Göttingen Campus;
- g) in der Gestaltung des Göttingen Campus.

(4) Das Ziel des GRC ist es, campusweit Fachkompetenzen zu bündeln, Synergien zu schaffen und zur Sicherung der Qualität in der Forschung beizutragen.

(5) Das Nähere regelt eine Satzung, die der Zustimmung des Senats bedarf.

(6) ¹Neben der Zusammenarbeit im GRC kooperiert die Universität eng mit weiteren strategischen Partnern, die mit Zustimmung der Mitglieder des GRC als assoziierte Partner des Göttingen Campus aufgenommen werden können. ²Einmal im Jahr findet eine gemeinsame Sitzung der Mitglieder und assoziierten Partner des Göttingen Campus zur gegenseitigen Unterrichtung und der Koordination in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung statt.

§ 5 Mitglieder

(1) ¹Mitglieder sind die an der Universität nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätigen Personen, die an der Universität eingeschriebenen Studierenden und Doktorandinnen und Doktoranden. ²Mitglieder sind zudem Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die nach einer gemeinsamen Berufung mit einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs oder im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen dienstliche Aufgaben an der Universität wahrnehmen.

(2) ¹Die Mitglieder der Universität haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und an der Erfüllung der Aufgaben der Universität insbesondere in Organen, beratenden Gremien, Ausschüssen und Kommissionen mit besonderen Aufgaben (im Folgenden gemeinsam: Gremien) mitzuwirken. ²Hierbei sind sie an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(3) ¹Personal ist einer Fakultät, einer fakultätsübergreifenden Einrichtung oder dem Präsidium zugeordnet. ²Unberührt hiervon bleiben die Besonderheiten an der Universitätsmedizin Göttingen.

(4) ¹Eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter kann Mitglied mehrerer Fakultäten oder Einrichtungen sein. ²Zweitmitgliedschaften werden auf Fakultätsebene durch die Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten, im Übrigen durch die Leitung der aufnehmenden Einrichtung beschlossen; hierüber sind die Dekanate der beteiligten Fakultäten, im Falle einer fakultätsübergreifenden Einrichtung nur das Dekanat der federführenden Fakultät sowie bei einer Erst- oder Zweitmitgliedschaft auf zentraler Ebene das Präsidium unverzüglich in Textform zu informieren. ³Bei Zweitmitgliedschaften auf Fakultätsebene ist die Person nur in einer Fakultät wahlberechtigt; die Fakultäten können im Einzelfall eine Ausnahme von dieser Beschränkung zulassen und haben hierüber unverzüglich die Zentralverwaltung zu informieren. ⁴Die gegenüber der Fakultät oder Einrichtung der Erstmitgliedschaft obliegenden Aufgaben in der Lehre und bei Prüfungen bleiben von einer Zweitmitgliedschaft unberührt.

(5) Abweichend von Absatz 4 besteht die Zweitmitgliedschaft in einer Einrichtung, ohne dass es eines Beschlusses der Leitung bedarf, wenn sich die Zweitmitgliedschaft aus einer Ordnung oder aus dem Beschäftigungsverhältnis ergibt, insbesondere wenn die oder der Beschäftigte zur Erfüllung von Dienstaufgaben an der Einrichtung in nicht nur unerheblichem Umfang verpflichtet ist.

(6) Die aufnehmende Fakultät oder Einrichtung hat ein Verzeichnis der Zweitmitgliedschaften zu führen.

§ 6 Angehörige

(1) Angehörige sind an der Universität tätige Personen, die – ohne Mitglied zu sein – regelmäßig in nicht nur unerheblichem Umfang Aufgaben der Universität wahrnehmen, insbesondere

- die im Ruhestand befindlichen sowie die entpflichteten Professorinnen und Professoren,
- die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- die Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler,
- die Lehrbeauftragten,
- die Privatdozentinnen und Privatdozenten,
- die außerplanmäßigen Professorinnen und außerplanmäßigen Professoren,
- die Gasthörerinnen und Gasthörer,
- die in einem Sonderforschungsbereich wissenschaftlich Tätigen,
- die Personen, die auf der Grundlage einer Ordnung der Universität zur Vergabe ihrer Ehrungen und Auszeichnungen geehrt wurden,
- die Stipendiatinnen oder Stipendiaten, soweit sie nicht in einem weiteren, eine Mitgliedschaft begründenden Rechtsverhältnis zur Universität stehen,
- die registrierten Alumnae und Alumni.

(2) Der Senat kann weitere Personen, die sich um die Universität verdient gemacht haben, zu Angehörigen erklären.

(3) ¹Angehörigen der Universität können Aufgaben der Selbstverwaltung und andere Aufgaben der Universität durch das zuständige Organ im Einzelfall übertragen werden. ²Eine Übertragung ist ausgeschlossen bei Aufgaben

- mit Personal- oder Budgetverantwortung, soweit es sich nicht um selbst eingeworbene Drittmittel handelt,
- in dem Leitungsorgan einer Einrichtung,
- in einer Kommission des Senats oder des Fakultätsrats,
- in einer ständigen Verwaltungskommission für einen Studiengang;

eine Mitwirkung auf Grund abweichender Bestimmungen dieser Grundordnung oder anderer Rechtsvorschriften bleibt hiervon unberührt. ³Die Universitätsmedizin Göttingen kann von Satz 2 abweichende Regelungen treffen.

(4) Die Bestimmungen des § 5 Absätze 3 bis 6 gelten mit Ausnahme von Absatz 4 Satz 3 für Angehörige entsprechend.

II. Organe der Universität und deren Aufgaben

§ 7 Präsidium

(1) ¹Die Universität wird von einem Präsidium in eigener Verantwortung geleitet. ²Das Präsidium legt seine Geschäftsbereiche in einer Geschäftsordnung fest, die bekannt gemacht wird.

(2) ¹Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten mindestens vier, höchstens fünf Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an, von denen höchstens zwei hauptberuflich und höchstens vier nebenberuflich tätig sind. ²Die Festlegung erfolgt auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten durch Beschluss des Senats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

(3) ¹Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Universität nach außen, führt den Vorsitz im Präsidium und legt die Richtlinien für das Präsidium fest. ²Sie oder er wird von den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten vertreten.

(4) Im Präsidium sollen unterschiedliche Fachkulturen vertreten sein; die nebenberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sollen verschiedenen Fakultäten oder Einrichtungen angehören.

(5) ¹Die Amtszeit einer nebenberuflichen Vizepräsidentin oder eines nebenberuflichen Vizepräsidenten beträgt zwei Jahre. ²Wiederwahl ist möglich. ³Scheidet eine nebenberufliche Vizepräsidentin oder ein nebenberuflicher Vizepräsident aus dem Präsidium aus oder wird ihre oder seine Amtszeit gemäß § 39 Abs. 2 Satz 6 zweiter Halbsatz NHG beendet, führt sie oder er die Geschäfte fort, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist. ⁴Abweichend von Satz 1 kann die Amtszeit im Falle der Wiederwahl auf begründeten Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten auf vier Jahre festgelegt werden.

§ 8 Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen

¹Die Universitätsmedizin Göttingen wird von einem drei Mitglieder umfassenden Vorstand als Organ der Universität geleitet. ²In Angelegenheiten der Universitätsmedizin Göttingen tritt der Vorstand an die Stelle des Präsidiums. ³An der Universität Göttingen vertritt die Sprecherin

oder der Sprecher des Vorstands die Universität in Angelegenheiten der Universitätsmedizin nach außen.

§ 9 Struktur- und Innovationsfonds

(1) Die Universität (ohne Universitätsmedizin Göttingen) errichtet nach Maßgabe der Haushaltsverantwortung des Präsidiums einen Struktur- und Innovationsfonds.

(2) Er bildet eine der Grundlagen für eine autonome Steuerung der universitären Strukturentwicklung und wissenschaftlichen Innovation.

(3) Das Nähere zum Mittelzufluss und Mittelabfluss regelt eine Richtlinie des Präsidiums, die es nach Stellungnahme des Senats beschließt.

(4) Die Universitätsmedizin Göttingen errichtet nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 einen eigenen Struktur- und Innovationsfonds.

§ 10 Senat

(1) ¹Der Senat ist das oberste gewählte Organ der Universität. ²Er ist in besonderer Weise Anwalt ihrer Ziele.

(2) ¹Dem Senat gehören 13 Mitglieder mit Stimmrecht an. ²Sie werden nach Gruppen direkt gewählt. ³Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, bei der Studierendengruppe ein Jahr. ⁴Stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind:

- 7 Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
- 2 Mitglieder der Mitarbeitergruppe,
- 2 Mitglieder der Studierendengruppe und
- 2 Mitglieder der MTV-Gruppe.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Senatssitzungen ein und führt den Vorsitz.

(4) ¹Das Präsidium, die Dekaninnen und Dekane oder deren Vertretungen, die hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten der Universität und der Universitätsmedizin sowie die Direktorin oder der Direktor der SUB nehmen an den Sitzungen des Senats als Mitglieder ohne Stimmrecht teil; im Verhinderungsfall können sie sich vertreten lassen. ²Mitglieder des Stiftungsrats, des Stiftungsausschusses Universität oder des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin können an Senatssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

(5) Das Präsidium setzt die Beschlüsse des Senats um.

§ 11 Aufgaben des Senats

(1) Der Senat schlägt nach Maßgabe des NHG die Mitglieder des Präsidiums zur Ernennung oder Bestellung vor.

(2) Der Senat nimmt vor der Entscheidung des Präsidiums Stellung zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die insbesondere in den folgenden Entscheidungskompetenzen des Präsidiums enthalten sein können:

1. Zielvereinbarung mit dem Land Niedersachsen,
2. Wirtschaftsplan,
3. aufgaben- und leistungsorientierte Mittelbemessung in der Universität,
4. a) Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten und anderen Organisationseinheiten,
b) Gliederung einer Fakultät auf Vorschlag des jeweiligen Dekanats,
5. a) Einführung, wesentliche Änderung und Schließung von Studiengängen sowie
b) Genehmigung von Prüfungsordnungen,
6. Vorschläge für die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern,
7. wesentliche Belange des Göttingen Campus.

(3) ¹Der Senat sorgt für den Ausgleich zwischen den Fakultäten bei Verwirklichung der Ziele der Universität. ²Er beschließt:

- die Grundordnung und ihre Änderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder,
- die Ordnungen der Universität, soweit sich ihre Geltung nicht auf Fakultäten, deren Untereinheiten oder vergleichbare Einheiten beschränkt,
- im Einvernehmen mit dem Präsidium den Entwicklungsplan,
- im Einvernehmen mit dem Präsidium den Rahmenplan Gleichstellung,
- im Einvernehmen mit dem Präsidium die Ordnung eines Sonderforschungsbereichs oder eines Graduiertenkollegs.

(4) ¹Der Senat kann Prüfungsordnungen für fakultätsübergreifende Studiengänge sowie ihre Änderung beschließen; den beteiligten Fakultäten ist zuvor jeweils Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. ²Bei einem Studiengang mit mehreren Teilstudiengängen werden die fachspezifischen Bestimmungen durch den jeweiligen Fakultätsrat beschlossen; die anderen beteiligten Fakultäten sind hierüber zu informieren.

(5) Dem Senat obliegt die Wahl eines Mitglieds der Universität Göttingen in den Stiftungsausschuss Universität und die Wahl eines Mitglieds der Universität Göttingen in den Stiftungsausschuss Universitätsmedizin sowie die Einvernehmensherstellung bezüglich der Mitglieder des Stiftungsausschusses Universität nach §§ 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 60 a Abs. 1 Satz 2 NHG.

(6) ¹Das Präsidium ist in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten seiner Entscheidungszuständigkeit dem Senat rechenschaftspflichtig. ²Der Senat hat gegenüber dem Präsidium ein umfassendes Informationsrecht. ³Der Senat ist durch das Präsidium über die für die Entwicklung der Universität bedeutsamen Vorgänge regelmäßig zu unterrichten, insbesondere aus den folgenden Gebieten:

- Zielvereinbarungen mit dem Land Niedersachsen,
- Entwicklungsplanung und –stand der Fakultäten; insbesondere Denomination und Besetzung von Professuren,
- wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Universität einschließlich ihrer Verwaltung.

(7) Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder kann der Senat die Amtsführung des Präsidiums oder einzelner Präsidiumsmitglieder förmlich missbilligen oder mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder einzelne Mitglieder abwählen und damit deren Entlassung vorschlagen.

(8) ¹In Angelegenheiten der Universitätsmedizin Göttingen tritt der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät an die Stelle des Senats. ²Zu Vorschlägen für die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und zu Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung nimmt der Senat unbeschadet des Satzes 1 Stellung gemäß § 63 h Abs. 2 Satz 2 NHG.

§ 12 Dekanat

(1) ¹Das Dekanat leitet die Fakultät. ²Es ist in allen Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. ³Das Dekanat informiert den Fakultätsrat über seine Entscheidungen. ⁴Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan und mindestens eine Studiendekanin oder ein Studiendekan an. ⁵Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Dekanats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dass dem Dekanat bis zu drei weitere Mitglieder angehören; der Vorschlag muss Angaben zu den beabsichtigten Geschäftsbereichen enthalten.

(2) ¹Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz im Dekanat, vertritt die Fakultät innerhalb der Universität und legt die Richtlinien für das Dekanat fest; die übrigen Mitglieder des Dekanats nehmen die Aufgaben in ihrem Geschäftsbereich selbständig wahr. ²Das Nähere, insbesondere die Vertretung der Dekanatsmitglieder untereinander und die Festlegung der Geschäftsbereiche im Einzelnen, regelt eine vom Dekanat zu beschließende und zu veröffentlichende Geschäftsordnung.

(3) ¹Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Dekanats. ²Als Dekanin oder Dekan sowie als weitere Mitglieder sind vorbehaltlich des Absatzes 4 Professorinnen oder Professoren der

Fakultät wählbar. ³Die Wahl der Mitglieder des Dekanats bedarf der Bestätigung des Präsidiums.

(4) Die Fakultätsstudienkommission schlägt dem Fakultätsrat ein Mitglied der Hochschullehrergruppe oder in Ausnahmefällen ein lehrendes Mitglied der Mitarbeitergruppe zur Wahl als Studiendekanin oder Studiendekan vor.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt zwei Jahre, die der Studiendekanin oder des Studiendekans drei Jahre. ²Wiederwahl ist möglich. ³Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Mitglieder des Dekanats kann bzw. können auf Antrag des Fakultätsrats vom Präsidium für die Dauer der Amtszeit ganz oder teilweise von der Lehrverpflichtung freigestellt werden. ⁴Der Gesamtumfang der Freistellungen darf den Umfang der Dienstaufgaben einer Person nicht übersteigen; die Freistellung der Studiendekanin oder des Studiendekans gemäß § 43 Abs. 3 Satz 5 Nr. 2 NHG, § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LVVO bleibt hiervon unberührt.

(6) ¹Für die Dauer von längstens einem Semester kann für ein Mitglied des Dekanats eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden, sofern

a) ein wichtiger Grund vorliegt und

b) die dauerhafte Vertretung des Mitglieds für die anderen Mitgliedern des Dekanats nicht zumutbar ist.

²Ein wichtiger Grund kann vorliegen

a) bei langandauernder Krankheit,

b) bei Schwangerschaft oder

c) bei Freistellung für Forschungs- oder künstlerischen Entwicklungsvorhaben.

³Die Bestimmungen der Absätze 2, 3, 4 und 5 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. ⁴An der Universitätsmedizin Göttingen kann wegen der besonderen Verhältnisse der Fakultätsrat für die Dauer der jeweiligen Amtszeit eine Vertretung der Studiendekanin oder des Studiendekans wählen.

(7) Besondere rechtliche Vorgaben für die Universitätsmedizin Göttingen bleiben unberührt.

§ 13 Fakultätsrat

(1) ¹Der Fakultätsrat entscheidet in Fakultätsangelegenheiten der Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung. ²Er beschließt die durch das Präsidium zu genehmigenden Ordnungen der Fakultät, insbesondere die Institutsordnungen, die Studienordnungen und die Prüfungsordnungen und nimmt zur Einführung, wesentlichen Änderung und Schließung von Studiengängen gegenüber dem Präsidium und dem Senat Stellung. ³Die Prüfungsordnung für einen fakultätsübergreifenden Studiengang wird gemeinsam von den Fakultätsräten der beteiligten Fakultäten beschlossen, sofern sie nicht vom Senat beschlossen wird. ⁴Er

beschließt auf der Grundlage und im Rahmen des Universitätsentwicklungsplans den Fakultätsentwicklungsplan.

(2) Der Fakultätsrat beschließt den Gleichstellungsplan der Fakultät auf der Grundlage des universitären Rahmenplans Gleichstellung.

(3) ¹Dem Fakultätsrat gehören 13 Mitglieder mit Stimmrecht an. ²Sie werden nach Gruppen direkt gewählt. ³Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, bei der Studierendengruppe ein Jahr. ⁴Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrats sind:

- 7 Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
- 2 Mitglieder der Mitarbeitergruppe,
- 2 Mitglieder der Studierendengruppe und
- 2 Mitglieder der MTV-Gruppe.

(4) Die Dekanin oder der Dekan beruft die Fakultätsratssitzungen ein und führt den Vorsitz.

(5) Die Dekanin oder der Dekan und die oder der dezentrale Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen des Fakultätsrats als Mitglieder ohne Stimmrecht teil.

(6) Ist ein Fakultätsratsbeschluss in einer Angelegenheit von Lehre und Studium gegen sämtliche Stimmen der Studierendengruppe und das Votum der Fakultätsstudienkommission gefasst worden, ist die Angelegenheit auf Antrag erneut zu beraten; war die Studienkommission bisher mit dem Vorgang nicht befasst, so ist ihre Stellungnahme vor der erneuten Beratung einzuholen.

(7) Das Dekanat setzt die Beschlüsse des Fakultätsrats um und ist ihm verantwortlich.

(8) Besondere rechtliche Vorgaben für die Universitätsmedizin Göttingen bleiben unberührt.

III. Besondere Gremien und Kommissionen der Universität

§ 14 Konzile

(1) An der Universität sind ein Dekane- und ein Studiendekanekonzil eingerichtet.

(2) Das Dekanekonzil setzt sich zusammen aus:

- den Dekaninnen und Dekanen,
- den Mitgliedern des Präsidiums,
- der Sprecherin oder dem Sprecher der Universitätsmedizin Göttingen,
- der Direktorin oder dem Direktor der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek.

(3) Das Studiendekanekonzil setzt sich zusammen aus den Studiendekaninnen und Studiendekanen, der Leitung der Zentralen Einrichtung für Sprachen und

Schlüsselqualifikationen und dem für Studium und Lehre zuständigen Mitglied des Präsidiums.

(4) Die Konzile dienen der gegenseitigen Unterrichtung und der Koordination in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere der einheitlichen Handhabung von fakultätsübergreifenden Angelegenheiten.

(5) Ferner treten die Leitungen der Abteilungen und Stabsstellen der Zentralverwaltung (ASL) regelmäßig zusammen; das Nähere ist in § 24 Abs. 3 geregelt.

(6) Das Nähere zu den Sitzungen kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 15 Kommissionen

(1) ¹Eine Kommission hat die Aufgabe, Entscheidungen oder Stellungnahmen des sie einsetzenden Organs durch Empfehlungen vorzubereiten. ²Das eine Kommission einsetzende Organ kann Entscheidungskompetenzen auf diese übertragen. ³Wer Mitglied mehrerer Fakultäten ist, kann unabhängig von seiner Wahlberechtigung zum Mitglied der Kommissionen dieser Fakultäten bestellt werden. ⁴Die Mitglieder einer nach Gruppen zusammengesetzten Kommission werden, sofern auch das die Kommission einsetzende Organ nach Gruppen zusammengesetzt ist, von den entsprechenden Gruppenvertretungen im Organ benannt; erfolgt die Benennung außerhalb einer Sitzung oder eines Umlaufverfahrens, ist die Benennung in der nächsten auf die Benennung stattfindenden Sitzung des Organs mitzuteilen und im Protokoll zu vermerken. ⁵Die Benennung kann ohne Angaben von Gründen dadurch für die Zukunft widerrufen werden, dass eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger benannt wird.

(2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder von Kommissionen endet spätestens mit der Amtszeit der Mitglieder des die Kommission einsetzenden Organs. ²Die Kommissionsmitglieder führen die Geschäfte fort, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist.

(3) ¹Der Senat setzt folgende Kommissionen ein:

1. Senatskommission für Entwicklungs- und Finanzplanung (KEF),
2. Forschungskommission des Senats,
3. Senatskommission für Informationsmanagement (KIM),
4. Senatskommission für Gleichstellung (KfG),
5. zentrale Senatskommission für Lehre und Studium (zKLS).

²Die Kommissionen nach Satz 1 Nrn. 1-5 setzen sich aus den Mitgliedergruppen zusammen, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

(4) In der zentralen Senatskommission für Lehre und Studium sind Mitglieder der MTV-Gruppe nicht vertreten; die Zahl der Mitglieder der Studierendengruppe erhöht sich entsprechend.

(5) ¹An der Senatskommission für Gleichstellung nimmt die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte der Universität mit beratender Stimme teil. ²Die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte der Universitätsmedizin Göttingen kann an den Sitzungen der Senatskommission mit beratender Stimme teilnehmen.

(6) ¹An den Sitzungen der Senatskommissionen können die Mitglieder des Präsidiums und, soweit sie nicht zu stimmberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Senatskommission bestellt wurden, die Mitglieder des Senats mit beratender Stimme teilnehmen. ²Die Geschäftsführung der Senatskommissionen (insbesondere Zusammenstellung des einschlägigen Materials, Versendung der Einladungen, Protokollführung) obliegt der Zentralverwaltung.

(7) ¹Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät setzt eine Strukturkommission der Medizinischen Fakultät und die Forschungskommission der Medizinischen Fakultät ein. ²Er setzt in Angelegenheiten, die ausschließlich die Universitätsmedizin Göttingen betreffen, eigene Kommissionen ein, die an Stelle der Senatskommissionen treten. ³Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät errichtet im Einvernehmen mit der Klinikkonferenz eine Gleichstellungskommission.

§ 16 Studienkommissionen

(1) ¹Die Universität bildet Ständige Kommissionen für Lehre und Studium (Fakultätsstudienkommissionen). ²Das Präsidium bestimmt die Zahl und Größe der Fakultätsstudienkommissionen, ihre Zuständigkeit für einzelne Studiengänge und ihre Zuordnung zu einzelnen oder mehreren Fakultäten. ³Bei fakultätsübergreifenden Studienkommissionen bestimmt das für die Lehre zuständige Präsidiumsmitglied über den Vorsitz. ⁴An der Universitätsmedizin Göttingen bestimmt der Vorstand die Größe und Zahl der Studienkommissionen, die an der Medizinischen Fakultät gebildet werden. ⁵Bei der Bestellung der Mitglieder der Studierendengruppe sollen Studierende aller an der Medizinischen Fakultät vertretenen Studienfächer berücksichtigt werden.

(2) ¹Die Fakultätsstudienkommissionen setzen sich je zur Hälfte aus der Studierendengruppe und der Gruppe der Lehrenden zusammen. ²Mindestens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe und mindestens ein Mitglied muss der Mitarbeitergruppe angehören.

(3) ¹Die zuständigen Fakultätsstudienkommissionen sind vor Entscheidungen des Fakultätsrates in allen Angelegenheiten der Lehre und des Studiums zu hören. ²Sie können sich mit Fragen aus ihrem Zuständigkeitsbereich selbstständig befassen und dem

Fakultätsrat Vorschläge unterbreiten. ³Der Fakultätsrat hat ihre Empfehlungen und Vorschläge zu würdigen und seine Stellungnahme zu dokumentieren.

§ 17 Ombudspersonen und Ombudsgremium für die Wissenschaft

(1) ¹Der Senat setzt zur Beratung und Unterstützung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe als „Ombudspersonen für die Wissenschaft“ ein, darunter je eine Person aus den Bereichen

- a) Geisteswissenschaften und Theologie,
- b) Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften,
- c) Naturwissenschaften sowie Mathematik und Informatik.

²Die Ombudspersonen bilden zusammen das Ombudsgremium.

(2) ¹In Angelegenheiten der Universitätsmedizin sind abweichend von Absatz 1 die Ombudspersonen der Universitätsmedizin zuständig, die zusammen das Ombudsgremium der Universitätsmedizin bilden. ²Der Fakultätsrat benennt als Ombudspersonen der Universitätsmedizin fünf Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Universitätsmedizin.

(3) Das Nähere regelt eine Ordnung.

§ 18 Untersuchungskommission zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

¹Der Senat setzt eine Untersuchungskommission ein, die aus fünf geeigneten Persönlichkeiten besteht, darunter

- a) eine Person, die zum Richteramt befähigt ist,
- b) wenigstens eine Person, die Mitglied der Universitätsmedizin Göttingen ist; mindestens zwei Personen sollen keine Mitglieder der Universität sein. ²Sie hat die Aufgabe, das Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu prüfen, sofern ein hinreichender Verdacht besteht und keine Geringfügigkeit gegeben ist. ³Das Nähere regelt eine Ordnung.

IV. Gleichstellungsbeauftragte

§ 19 Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungsrat

(1) ¹Die Stelle der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten der Universität ist öffentlich auszuschreiben. ²Das Präsidium schlägt dem Senat den Ausschreibungstext zur Beschlussfassung vor. ³Die Senatskommission für Gleichstellung legt dem Senat einen Vorschlag zur Wahl der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten der Universität vor. ⁴An der Erarbeitung dieses Vorschlags können zwei Mitglieder des Gleichstellungsrats beratend teilnehmen. ⁵Die Senatskommission wählt zwei Mitglieder, die dem Senat den Vorschlag erläutern. ⁶Der Senat wählt auf Vorschlag der Senatskommission für

Gleichstellung die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte der Universität. ⁷Die Amtszeit beträgt sechs Jahre, im Falle der Wiederwahl acht Jahre. ⁸Mit Zustimmung des Senats kann die Bestellung für jeweils eine weitere Amtszeit ohne Ausschreibung erfolgen. ⁹Die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte der Universität kann geeignete Personen als Stellvertretungen für den Fall ihrer Abwesenheit bestellen; die Bestellung sowie die Reihenfolge der Vertretung sind in Textform zu dokumentieren.

(2) ¹An den Fakultäten sowie in den zentralen Einrichtungen und der Zentralverwaltung sind dezentrale Gleichstellungsbeauftragte unter Berücksichtigung eines Vorschlags der jeweiligen Gleichstellungsverammlung zu wählen oder zu bestellen. ²In fakultätsübergreifenden wissenschaftlichen Einrichtungen oder sonstigen Forschungszusammenschlüssen können dezentrale Gleichstellungsbeauftragte gewählt werden. ³In den Fakultäten erfolgt die Wahl durch den Fakultätsrat; in den zentralen Einrichtungen und der Zentralverwaltung erfolgt die Bestellung durch das Präsidium. ⁴Wiederwahl oder Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, im Falle der Wiederwahl oder Wiederbestellung von hauptberuflichen dezentralen Gleichstellungsbeauftragten vier Jahre. ⁶Bei hauptberuflichen dezentralen Gleichstellungsbeauftragten kann die Wahl oder die Bestellung mit Zustimmung der Gleichstellungsverammlung für jeweils eine weitere Amtszeit ohne Ausschreibung erfolgen.

(3) ¹Dezentrale Gleichstellungsbeauftragte nehmen für ihren Bereich Gleichstellungsaufgaben in eigener Zuständigkeit wahr und wirken insbesondere an Personalentscheidungen mit. ²§ 42 Abs. 2 und 3 NHG gelten entsprechend. ³Die Rechte der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten der Universität bleiben unberührt. ⁴Die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten werden jeweils durch ein vom Fakultätsrat bestelltes Mitglied der Hochschullehrergruppe unterstützt. ⁵Für eine dezentrale Gleichstellungsbeauftragte oder einen dezentralen Gleichstellungsbeauftragten können Stellvertretungen gewählt beziehungsweise bestellt werden.

(4) ¹In der Universitätsmedizin Göttingen ist eine hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte unter Berücksichtigung des Vorschlags der Gleichstellungskommission von Fakultätsrat und Klinikkonferenz zu wählen. ²In den Angelegenheiten der Universitätsmedizin Göttingen tritt sie an die Stelle der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten der Universität nach Absatz 1. ³Die Amtszeit beträgt sechs Jahre, im Falle der Wiederwahl acht Jahre. ⁴Die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte der Universitätsmedizin Göttingen kann geeignete Personen als Stellvertretung für den Fall ihrer Abwesenheit bestellen; die Bestellung ist in Textform zu dokumentieren.

(5) ¹Die Gleichstellungsbeauftragten bilden zur gegenseitigen Abstimmung und Unterstützung den Gleichstellungsrat. ²Die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte der Universität beruft den Gleichstellungsrat ein und leitet seine Sitzungen.

V. Fakultäten und Einrichtungen der Universität

§ 20 Fakultäten und andere Organisationseinheiten

(1) ¹Die organisatorische Grundeinheit der Universität ist die Fakultät. ²Für die Aufgaben in Forschung und Lehre bestehen derzeit folgende Fakultäten:

- Theologische Fakultät,
- Juristische Fakultät,
- Medizinische Fakultät,
- Philosophische Fakultät,
- Fakultät für Mathematik und Informatik,
- Fakultät für Physik,
- Fakultät für Chemie,
- Fakultät für Geowissenschaften und Geographie,
- Fakultät für Biologie und Psychologie,
- Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie,
- Fakultät für Agrarwissenschaften,
- Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,
- Sozialwissenschaftliche Fakultät.

(2) ¹Die Fakultäten gliedern sich in wissenschaftliche Einrichtungen und können Infrastruktureinrichtungen bilden. ²Über die Gliederung einer Fakultät entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des jeweiligen Dekanats nach Stellungnahme von Fakultätsrat und Senat. ³Die Einrichtungen können, insbesondere in Abteilungen untergliedert werden.

(3) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten und anderen Organisationseinheiten, denen einzelne Aufgaben übertragen werden können, entscheidet das Präsidium nach Stellungnahme des Senats.

(4) ¹Besondere rechtliche Vorgaben für die Universitätsmedizin Göttingen bleiben unberührt. ²In der Universitätsmedizin Göttingen können Zentren sowohl als wissenschaftliche Einrichtungen der Universitätsmedizin Göttingen als auch als medizinische Zentren gebildet werden. ³Medizinische Zentren an der Universitätsmedizin Göttingen dienen der Gewährleistung der Interdisziplinarität in Forschung, Lehre und Krankenversorgung. ⁴Medizinische Zentren können auch gemeinsam mit außeruniversitären Einrichtungen gebildet werden. ⁵Darüber hinaus bilden an der Universitätsmedizin Göttingen Kliniken und

Institute die organisatorischen Grundeinheiten; diese können an mehreren medizinischen Zentren beteiligt sein. ⁶Das Nähere regelt eine Ordnung.

§ 21 Einrichtungen

(1) ¹Einrichtungen können als wissenschaftliche Einrichtungen und als Infrastruktureinrichtungen innerhalb einer Fakultät, fakultätsübergreifend oder auf zentraler Ebene errichtet werden. ²Zentrale Einrichtungen sind dem Präsidium zugeordnet.

(2) ¹Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen entscheidet das Präsidium. ²Bei Einrichtungen der Fakultäten trifft das Präsidium die Entscheidung im Benehmen mit dem jeweiligen Dekanat oder im Falle fakultätsübergreifender Einrichtungen im Benehmen mit den jeweiligen Dekanaten, bei fakultätsübergreifenden oder zentralen Einrichtungen nach Stellungnahme des Senats. ³In der Universitätsmedizin Göttingen entscheidet der Vorstand im Benehmen mit dem Fakultätsrat und, soweit die Krankenversorgung betroffen ist, zusätzlich im Benehmen mit der Klinikkonferenz.

§ 22 Wissenschaftliche Einrichtungen

(1) ¹Wissenschaftliche Einrichtungen auf Fakultätsebene sind Departmente, Institute, Seminare und Abteilungen sowie in begründeten Ausnahmefällen Zentren. ²Bei der Errichtung sind der Umfang und die fachliche Zusammengehörigkeit der Arbeitsgebiete, der Umfang der Daueraufgaben und die dafür nötige Grundausstattung an Personal, Räumen sowie Labor-, Werkstatt- und Geräteausrüstung zu berücksichtigen. ³Die Einrichtungen können untergliedert werden.

(2) ¹Fakultätsübergreifende und zentrale wissenschaftliche Einrichtungen sind insbesondere Zentren. ²Sie nehmen interdisziplinäre Aufgaben in Forschung und Lehre sowie in Studium, Gleichstellung und Weiterbildung wahr. ³Fakultätsübergreifende wissenschaftliche Einrichtungen werden auf Antrag der Dekanate der betroffenen Fakultäten gebildet. ⁴Die beteiligten Fakultäten (Trägerfakultäten) einigen sich über die Grundausstattung, die Finanzierung und die Organisation sowie über die Zuständigkeiten bei Berufungen und Studienangelegenheiten und bestimmen die geschäftsführende Fakultät; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat. ⁵Die Bestimmungen des Absatzes 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die Strukturmerkmale von Zentren werden in einer Richtlinie des Präsidiums festgelegt, die es nach Stellungnahme des Senats beschließt.

(4) ¹Die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtungen obliegt einem Vorstand. ²Die Geschäftsführung (z. B. Direktorin oder Direktor, Sprecherin oder Sprecher) obliegt einem

Mitglied der Hochschullehrergruppe, das von den Mitgliedern des Vorstandes oder von der Mitgliederversammlung gewählt wird; im Falle einer fakultätsübergreifenden oder zentralen wissenschaftlichen Einrichtung bedürfen die Wahl und die Abwahl der einvernehmlichen Zustimmung des Präsidiums. ³Die übrigen Gruppen sollen nach Maßgabe der Aufgabenstellung an der Leitung beteiligt werden. ⁴Die Amtszeit eines Mitglieds des Vorstandes beträgt zwei Jahre, bei Mitgliedern der Studierendengruppe ein Jahr. ⁵In begründeten Fällen können von den Sätzen 1 bis 4 abweichende Regelungen getroffen werden; dies betrifft auch die Mitwirkung von Angehörigen. ⁶Näheres regelt eine Ordnung nach Absatz 6.

(5) ¹An wissenschaftlichen Einrichtungen können außeruniversitäre Einrichtungen, insbesondere Forschungseinrichtungen, andere Hochschulen und Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, beteiligt werden. ²Hierbei kann den außeruniversitären Einrichtungen das Recht zugestanden werden, stimmberechtigte Mitglieder in den Vorstand zu entsenden, denen ebenfalls die Geschäftsführung übertragen werden kann. ³Näheres regelt eine Ordnung nach Absatz 6, die auch der Zustimmung der zuständigen Organe der beteiligten außeruniversitären Einrichtungen bedarf.

(6) ¹Aufgaben sowie Fragen der Organisation, der Ressourcen und der Benutzung der wissenschaftlichen Einrichtungen werden in einer Ordnung festgelegt. ²Die Ordnungen der wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultäten werden vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Dekanat beschlossen. ³Die Ordnungen der fakultätsübergreifenden und der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen werden vom Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium beschlossen. ⁴Die Ordnungen nach Satz 2 und 3 bedürfen im Falle des Absatzes 5 der Genehmigung durch den Stiftungsrat, den Stiftungsausschuss Universität oder den Stiftungsausschuss Universitätsmedizin.

(7) Besondere rechtliche Vorgaben für die Universitätsmedizin Göttingen bleiben unberührt.

§ 23 Infrastruktureinrichtungen

(1) ¹Infrastruktureinrichtungen (z.B. Bibliotheken, Rechenzentren, Betriebseinheiten, Laboratorien, Werkstätten, Sammlungen und ähnliche Dienstleistungseinrichtungen) können gebildet werden, wenn im großen Umfang Personal und Sachmittel für bestimmte Dienstleistungen ständig bereitgestellt werden müssen. ²Infrastruktureinrichtungen können als Einrichtungen einer Fakultät oder mehrerer Fakultäten oder als zentrale Einrichtungen errichtet werden. ³Sind mehrere Fakultäten (Trägerfakultäten) beteiligt, werden in der Infrastruktureinrichtung interdisziplinäre Aufgaben insbesondere im Dienstleistungsbereich wahrgenommen. ⁴Die beteiligten Fakultäten einigen sich über die die Grundausstattung, die

Finanzierung sowie die Organisation und bestimmen die geschäftsführende Fakultät; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Präsidium.

(2) ¹Aufgaben sowie Fragen der Organisation, der Ressourcen und der Benutzung der Infrastruktureinrichtungen werden in einer Richtlinie festgelegt. ²Die Richtlinien der fakultären und fakultätsübergreifenden Infrastruktureinrichtungen werden vom Dekanat oder den Dekanaten der Trägerfakultäten beschlossen, im Falle des Absatzes 1 Satz 4 zweiter Halbsatz vom Präsidium; die Richtlinien der fakultären und fakultätsübergreifenden Infrastruktureinrichtungen bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium. ³Die Richtlinien der zentralen Infrastruktureinrichtungen werden vom Präsidium beschlossen. ⁴Durch Satzung kann die Kompetenz zum Erlass einer Richtlinie auf andere Organe übertragen werden; das Nähere ist in der Satzung zu regeln, die stets der Genehmigung durch das Präsidium bedarf.

(3) ¹Die Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek (SUB) ist zentraler Dienstleister für die Versorgung der Universität mit gedruckten und digitalen Medien. ²Sie macht ihre Bestände für Forschung und Lehre zugänglich und trifft alle erforderlichen Vorkehrungen für deren Erhaltung. ³Als Staatsbibliothek leistet sie einen maßgeblichen Beitrag zur Informationsinfrastruktur auch im Land Niedersachsen und darüber hinaus. ⁴Sie trägt durch Forschung und Entwicklung zu einer zukunftssicheren Informationsstruktur bei.

(4) ¹In Ausnahmefällen können durch das Präsidium nach Stellungnahme des Senats weitere Einrichtungen für besondere Aufgaben errichtet werden. ²Aufgaben sowie Fragen der Organisation, der Ressourcen und der Benutzung der Einrichtung werden in einer Ordnung festgelegt, die vom Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium beschlossen wird.

§ 24 Verwaltung

(1) Die Zentralverwaltung der Universität (ohne Universitätsmedizin Göttingen) nimmt für ihren Bereich die zentralen Verwaltungsaufgaben wahr.

(2) ¹Die Zentralverwaltung ist dem Präsidium zugeordnet. ²Die Zuordnung einer Verwaltungseinheit zu einem Geschäftsbereich innerhalb des Präsidiums erfolgt durch die Geschäftsordnung des Präsidiums. ³Das Nähere ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan der Zentralverwaltung.

(3) Die ASL koordiniert in Abstimmung mit dem Präsidium die Tätigkeiten der Wissenschaftsadministration und initiiert ihre neuen Aktivitäten.

(4) ¹Angelegenheiten der Universitätsmedizin Göttingen werden durch deren Verwaltung wahrgenommen; der Vorstand tritt an die Stelle des Präsidiums. ²Präsidium und Vorstand können gemeinsame Verwaltungseinheiten bilden.

VI. Berufungen von Professorinnen und Professoren

§ 25 Einrichtung und Besetzung von Professuren

(1) ¹Professuren werden unter Berücksichtigung der Entwicklungsplanung der Universität und der Fakultäten durch Beschluss des Präsidiums eingerichtet und freigegeben. ²Initiativen können vom Präsidium oder den Fakultäten ausgehen.

(2) ¹Grundsätzlich sind Professuren öffentlich auszuschreiben; zuständig ist das Präsidium. ²Der Fakultätsrat legt hierzu dem Präsidium einen Entwurf vor.

(3) ¹Der Berufungsvorschlag wird von einer Berufungskommission vorbereitet, die vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium gebildet wird. ²Die Berufungskommission besteht

- in der Regel aus fünf Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je zwei Mitgliedern der Studierenden-, der Mitarbeiter- und der MTV-Gruppe,
- andernfalls aus drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je einem Mitglied der Studierenden-, der Mitarbeiter- und der MTV-Gruppe;

anstelle von Mitgliedern können Personen benannt werden, die wegen des Vorliegens eines wichtigen Grundes, insbesondere wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit, während eines bestimmbaren Zeitraums vorübergehend keine Mitglieder, sondern Angehörige sind. ³Die Vertretung der MTV-Gruppe ist in Berufsangelegenheiten beratend tätig. ⁴Die Mitwirkung von zwei externen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern in der Berufungskommission ist zu gewährleisten. ⁵Die Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benennen die Mitglieder; erfolgt die Benennung außerhalb einer Sitzung oder eines Umlaufverfahrens, ist die Benennung in der nächsten auf die Benennung stattfindenden Sitzung des Gremiums mitzuteilen und im Protokoll zu vermerken. ⁶Die oder der dezentrale Gleichstellungsbeauftragte nimmt mit beratender Stimme teil.

(4) Der Senat beschließt im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Ordnung zur Qualitätssicherung in Berufungsverfahren.

(5) ¹Berührt das Fachgebiet der zu besetzenden Stelle andere Fachgebiete, insbesondere einer anderen Fakultät, in erheblichem Maße, so soll dem bei der Aufstellung des Berufungsvorschlags Rechnung getragen werden. ²In diesem Fall kann die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Berufungskommission erhöht werden.

(6) Niemand kann einer Berufungskommission angehören, die Vorschläge über seine Nachfolge zu machen hat.

(7) Die Dekanin oder der Dekan ist über die Sitzungen der Berufungskommission, an denen sie oder er mit Antrags- und Rederecht teilnehmen kann, zu informieren.

(8) ¹Das Präsidium ist über die Sitzungen der Berufungskommission zu informieren; Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen der Berufungskommission mit beratender Stimme teilnehmen, soweit sie nicht bereits stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission sind. ²Ist eine Berufungskommission dauernd beschlussunfähig, so kann sie unter Anordnung ihrer Neubildung vom Präsidium aufgelöst werden.

(9) ¹Jedes Mitglied der Berufungskommission ist berechtigt, einen Minderheitenvorschlag vorzulegen. ²Ein Minderheitenvorschlag darf nur Personen enthalten, die angehört worden sind.

(10) ¹Der Fakultätsrat beschließt den Berufungsvorschlag. ²Der Senat nimmt zu dem Berufungsvorschlag Stellung; er hat die Möglichkeit, diesen oder Teile dieses Berufungsvorschlags, insbesondere auf Vorschlag der Fakultät, einmal zur erneuten Beschlussfassung an die Fakultät zurückzuverweisen.

(11) ¹Das Präsidium entscheidet über den Berufungsvorschlag und beruft im Einvernehmen mit dem Stiftungsausschuss Universität. ²Will das Präsidium nicht der Stellungnahme des Senats folgen, muss es dem Senat unter Angabe der Gründe für die beabsichtigte Abweichung ein zweites Mal Gelegenheit zur Stellungnahme geben; dies gilt nicht, sofern der Senat von seinem Recht nach Absatz 9 Satz 2, 2. Halbsatz Gebrauch gemacht hat oder auf eine erneute Stellungnahme verzichtet. ³Der Berufungsvorschlag soll vom Präsidium an die Fakultät zurückverwiesen werden, wenn eine Verletzung des Gleichstellungsauftrages geltend gemacht wird. ⁴In derselben Angelegenheit ist die Geltendmachung der Verletzung des Gleichstellungsauftrages nur einmal möglich; zuständig für die Geltendmachung ist ausschließlich die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte der Universität beziehungsweise in Berufungsverfahren der Universitätsmedizin Göttingen die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte der Universitätsmedizin; der oder dem dezentralen Gleichstellungsbeauftragten ist vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(12) ¹In der Universitätsmedizin Göttingen tritt an die Stelle des Präsidiums der Vorstand. ²Entscheidungen über Berufungsvorschläge trifft der Vorstand im Einvernehmen mit dem Präsidium. ³Wird das Einvernehmen erteilt, so beruft der Vorstand die Professorin oder den Professor im Einvernehmen mit dem Stiftungsausschuss Universitätsmedizin. ⁴Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so legt die Präsidentin oder der Präsident den Berufungsvorschlag des Vorstandes mit der Stellungnahme des Präsidiums dem Stiftungsrat vor. ⁵Stimmt dieser zu, so kann der Vorstand die Professorin oder den Professor berufen. ⁶Stimmt der Stiftungsrat dem Berufungsvorschlag nicht zu, hat der Vorstand dem Präsidium einen neuen Berufungsvorschlag zur Herstellung des Einvernehmens nach Satz 2 vorzulegen oder das Berufungsverfahren abubrechen.

(13) Im Berufungsverfahren soll eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor nur im Falle der erfolgreichen Zwischenevaluation als Mitglied der Hochschullehrergruppe in einer Berufungskommission mitwirken.

§ 26 Besondere Berufungsverfahren

(1) ¹Zur Besetzung von Professuren können gemeinsame Berufungsverfahren mit Forschungseinrichtungen, die keiner Hochschule zugehören, und anderen Hochschulen durchgeführt werden. ²In der Ausschreibung ist auf das gemeinsame Berufungsverfahren hinzuweisen. ³Das Nähere ist in einer vom Präsidium abzuschließenden Kooperationsvereinbarung zu regeln. ⁴In der Kooperationsvereinbarung kann von den Vorschriften dieser Grundordnung und der darauf beruhenden Ordnungen unter Wahrung ihrer Grundsätze abgewichen werden.

(2) Kann von einer Ausschreibung abgesehen werden, kann das Berufungsverfahren durch eine Ordnung abweichend geregelt werden.

§ 27 Bestellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

(1) Das Verfahren zur Bestellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren regelt eine Ordnung, die vom Senat zu beschließen ist.

(2) Das Verfahren zur Gewährung einer Professur auf Lebenszeit im „tenure-track-Verfahren“ regelt eine Ordnung, die vom Senat zu beschließen ist.

(3) Im Verfahren zur Besetzung einer Juniorprofessur soll eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor nur im Falle der erfolgreichen Zwischenevaluation als Mitglied der Hochschullehrergruppe in einer Auswahlkommission mitwirken.

§ 28 Gemeinsame Bestellungsverfahren

¹Zur Bestellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können gemeinsame Bestellungsverfahren mit Forschungseinrichtungen, die keiner Hochschule zugehören, und anderen Hochschulen durchgeführt werden. ²In der Ausschreibung ist auf das gemeinsame Bestellungsverfahren hinzuweisen. ³Das Nähere ist in einer vom Präsidium abzuschließenden Kooperationsvereinbarung zu regeln. ⁴In der Kooperationsvereinbarung kann von den Vorschriften dieser Grundordnung und der darauf beruhenden Ordnungen unter Wahrung ihrer Grundsätze abgewichen werden.

VII. Selbstverwaltung

§ 29 Grundsätze der Selbstverwaltung

- (1) Mitglieder und Angehörige der Universität haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an der Selbstverwaltung mitzuwirken.
- (2) Niemand darf wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung bevorzugt oder benachteiligt werden.
- (3) ¹Wahlen sind frei, gleich und geheim. ²Das Nähere regelt eine Wahlordnung.
- (4) Die Universität ist bestrebt, dass Gremien dem jeweiligen Anteil der Geschlechter entsprechend besetzt werden mit dem Ziel eines Frauenanteils von mindestens 40 %.

§ 30 Ämter und Funktionen

- (1) ¹Die Ablehnung der Übernahme eines Amtes oder einer Funktion der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. ²Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Leitung des betreffenden Gremiums. ³Wird der Entscheidung widersprochen, entscheidet hierüber die Präsidentin oder der Präsident oder der Sprecher des Vorstands der Universitätsmedizin Göttingen. ⁴Entsprechendes gilt für den Rücktritt von einem Amt oder einer Funktion in der Selbstverwaltung. ⁵Erlischt oder ruht das einer Wahl oder einer Funktionsübertragung zugrunde liegende Rechtsverhältnis, so erlöschen oder ruhen das Mandat oder die Funktionsübertragung. ⁶Sofern nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, bleibt die Wahrnehmung von Aufgaben in der Selbstverwaltung, insbesondere Mandate oder Funktionsübertragungen, von einer Freistellung nach § 24 Abs. 3 NHG unberührt.
- (2) Während der Wahrnehmung eines Amtes oder einer Funktion der Selbstverwaltung kann auf Antrag eine angemessene Entlastung von den übrigen Dienstaufgaben im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten durch die Präsidentin oder den Präsidenten, in der Universitätsmedizin Göttingen durch die Sprecherin oder den Sprecher des Vorstandes der Universitätsmedizin Göttingen, gewährt werden, wenn dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen.
- (3) Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Geschäfte bis zum Beginn einer neuen Amtszeit fortzuführen.
- (4) ¹Wer einem Gremium kraft Amtes als beratendes Mitglied angehört oder nach dieser Grundordnung oder einer Ordnung der Universität das Recht auf beratende Teilnahme an den Sitzungen hat, kann dem Gremium nicht zugleich als stimmberechtigtes Mitglied angehören; dies gilt nicht für die Mitgliedschaft eines Mitglieds

- a) des Präsidiums (mit Ausnahme der hauptberuflichen Mitglieder) oder des Dekanats (mit Ausnahme der Dekanin oder des Dekans) in einer von einem Fakultätsrat eingesetzten Kommission, insbesondere einer Berufungskommission,
- b) des Dekanats (mit Ausnahme der Dekanin oder des Dekans) im Fakultätsrat,
- c) des Präsidiums oder des Dekanats in einem ständigen Verwaltungsgremium für einen Studiengang oder in einem Prüfungsgremium als stimmberechtigte Prüferin oder stimmberechtigter Prüfer,
- d) des Senats oder des Fakultätsrats in einer von ihm eingesetzten Kommission.

²Ein Mitglied des Präsidiums oder des Dekanats, das zugleich stimmberechtigtes Mitglied in einer Berufungskommission oder in einer von einem Fakultätsrat eingesetzten Kommission ist, darf an einer Entscheidung, die von diesen Kommissionen vorbereitet wurde, nur mit beratender Stimme teilnehmen. ³Einem Fakultätsrat dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder des Dekanats als stimmberechtigtes Mitglied angehören; steht nach einer Wahl mehr als zwei Mitgliedern des Dekanats ein Sitz als stimmberechtigtes Mitglied im Fakultätsrat zu und können sich die Betroffenen nicht einigen, wer diesen Sitz einnimmt, entscheidet das durch die Dekanin oder den Dekan zu ziehende Los. ⁴Bei der Wahrnehmung der Kontrollrechte des Fakultätsrats gegenüber dem Dekanat, insbesondere bei der Beratung und Entscheidung über die Abwahl eines Mitglieds des Dekanats oder der Beratung und Geltendmachung von Informationsrechten, tritt an die Stelle eines Dekanatsmitglieds im Fakultätsrat das stellvertretende Fakultätsratsmitglied.

(5) ¹Die an der Sitzung eines Gremiums Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle nichtöffentlich behandelten Angelegenheiten verpflichtet. ²Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit schließt die Beratungsunterlagen ein; sie besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in dem Gremium oder nach Ende der Beteiligung fort. ³Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht, wenn das Gremium etwas Abweichendes beschließt oder das weitere Verfahren die Weitergabe von Beschlussunterlagen zwingend erfordert.

§ 31 Öffentlichkeit von Sitzungen

(1) ¹Der Senat, die Fakultätsräte und die Mitgliederversammlungen einer wissenschaftlichen Einrichtung tagen hochschulöffentlich, soweit sich nicht etwas anderes aus Gesetzen oder dieser Grundordnung ergibt. ²Die Öffentlichkeit kann zur Erfüllung der Aufgaben der Universität durch Beschluss eines Gremiums auf Dritte, insbesondere Pressevertreterinnen und -vertreter, ausgeweitet werden. ³Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen kann die Öffentlichkeit auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds zu einzelnen Punkten der Tagesordnung ausgeschlossen werden, wobei über den Antrag nichtöffentlich zu beraten ist.

(2) ¹Personalangelegenheiten und Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. ²Wirtschaftsangelegenheiten einschließlich Grundstücksangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn durch ihre Behandlung in öffentlicher Sitzung der Universität, der Trägerstiftung, dem Land Niedersachsen oder den an dieser Angelegenheit beteiligten oder von ihnen betroffenen natürlichen oder juristischen Personen Nachteile entstehen können.

(3) Die übrigen Gremien tagen nichtöffentlich; die Hochschulöffentlichkeit kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Einzelfall durch Beschluss zugelassen werden.

(4) Außer den Mitgliedern eines Gremiums kann nur geladenen Gästen das Wort erteilt werden.

(5) ¹Ein Gremium kann Mitglieder oder Angehörige der Universität, Beschäftigte der Verwaltung sowie Dritte beratend oder unterstützend hinzuziehen. ²Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes können ständige Gäste eingeladen werden; hierüber ist durch die zuständige Verwaltungseinheit ein Verzeichnis zu führen.

§ 32 Beschlüsse

(1) ¹Gremien sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; hiervon kann bei Mitgliederversammlungen durch Ordnung abgewichen werden. ²Beschlussfähigkeit liegt auch vor, wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, solange nicht ein stimmberechtigtes Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses zählt zu den Anwesenden. ³Sitzungen können ganz oder zum Teil im Wege der Bild- und/ oder Tonübertragung durchgeführt werden; zu den Anwesenden zählen auch die Mitglieder, die unter Verwendung elektronischer Dienste teilnehmen.

(2) ¹Stellt die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit fest, so kann sie zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung einberufen. ²Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.

(3) ¹Beschlüsse werden, soweit nicht anders per Gesetz oder Verordnung oder in dieser Grundordnung vorgesehen, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. ⁴In ein Protokoll ist das Abstimmungsergebnis untergliedert in Ja- und Nein-Stimmen sowie Enthaltungen aufzunehmen; im Falle gesonderter Abstimmungsregelungen

für eine Statusgruppe gilt dies auch für das Abstimmungsergebnis innerhalb dieser Statusgruppe.

(4) ¹Entscheidungen in Personalangelegenheiten sind in geheimer Abstimmung zu treffen.

²Alle anderen Beschlüsse sind auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds in geheimer Abstimmung zu treffen.

(5) ¹Ordnungen und Satzungen der Universität können Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit oder einem Quorum vorsehen. ²Bei Prüfungsentscheidungen sind Enthaltungen nicht zulässig.

(6) ¹Beschlüsse sind innerhalb von Sitzungen oder im Umlaufverfahren (schriftlich, per Fax, fernmündlich oder auf elektronischem Wege) zu fassen. ²Die Frist für die Umlaufzeit muss mindestens eine Woche betragen; bei Wahlen und in Personalangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung sicherzustellen. ³Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss nur zustande, wenn er mit der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst wurde und der geschäftsführenden Leitung von keinem Mitglied, das dem Gremium als stimmberechtigtes Mitglied angehört, auch wenn es im konkreten Einzelfall nicht stimmberechtigt ist, ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen ist; andernfalls kann der Beschluss nur innerhalb einer Sitzung gefasst werden. ⁴Das Widerspruchsrecht ist ausgeschlossen, sofern die Durchführung des Umlaufverfahrens innerhalb der vorherigen Sitzung beschlossen wurde. ⁵Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(7) Bei Senats- und Fakultätsratsbeschlüssen, die die Bewertung der Lehre betreffen, werden die Stimmen der Mitglieder der Studierendengruppe doppelt gezählt; in diesen Angelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht.

(8) Beschlüsse, die den Bereich der Forschung, ein Berufungsverfahren, ein Verfahren zur Bestellung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors oder eine Verlängerung von deren oder dessen Dienstverhältnis sowie ein „tenure-track-Verfahren“ unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe (doppelte absolute Mehrheit).

(9) Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluss beizufügen.

(10) ¹Bei Beratungen und Entscheidungen sind diejenigen Mitglieder und Angehörigen ausgeschlossen, die dadurch für sich oder eine ihnen nahestehende Person im Sinne des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil erlangen können; dies gilt im Rahmen der Selbstverwaltung nicht für Wahlen und den Beschluss von Satzungen. ²Wenn ein Grund

vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung oder fachliche Bewertung zu rechtfertigen, oder wenn das Vorliegen eines solchen Grundes von einer oder einem Beteiligten behauptet wird (Besorgnis der Befangenheit), nimmt die oder der Betroffene an fraglichen Beratungen und Entscheidungen nicht teil. ³Das Nähere regelt das Präsidium in einer Richtlinie nach Stellungnahme des Senats.

§ 33 Verfahrensregelungen

(1) Soweit über die Regelungen der Grundordnung hinaus weitere Verfahrensregelungen erforderlich sind, sind diese durch Ordnung oder Geschäftsordnung zu treffen.

(2) Präsidium und Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen können in ihren Geschäftsordnungen von den Bestimmungen des § 32 Abs. 1-4, 6 und 8 abweichen.

§ 34 Amtliche Mitteilungen

(1) ¹Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Universität werden in den „Amtlichen Mitteilungen I“ veröffentlicht. ²Die dauerhafte Bereitstellung einer elektronischen Fassung im Internet ist ausreichend.

(2) Das digitale Modulverzeichnis wird ausschließlich in elektronischer Fassung in den „Amtlichen Mitteilungen II“ bekannt gemacht.

§ 35 Verfahren zur Vergabe von Studienqualitätsmitteln

(1) Die Universität setzt die Studienqualitätsmittel nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen ein und macht die Verwendung im Internet transparent.

(2) ¹Über die Verwendung der Studienqualitätsmittel entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission. ²Die Studienqualitätskommission besteht aus

- a) acht Mitgliedern der Studierendengruppe,
- b) sechs Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und
- c) zwei Mitgliedern der Mitarbeitergruppe.

³Die Benennung der Mitglieder und Stellvertretungen erfolgt durch die Mitglieder der jeweiligen Mitgliedergruppe im Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren, bei der Studierendengruppe für eine Amtszeit von einem Jahr. ⁴Die Studienqualitätskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren Stellvertretung. ⁵Soweit Studienqualitätsmittel pauschal auf Fakultäten und vergleichbare Organisationseinheiten verteilt sind (dezentrale Studienqualitätsmittel), tritt an die Stelle der Studienqualitätskommission die fakultäre Studienkommission. ⁶Die Mitglieder des Präsidiums

können an der Sitzung der Studienqualitätskommission beziehungsweise der fakultären Studienkommission mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die Entscheidung über die Verwendung erfolgt bei zentralen Studienqualitätsmitteln nach Stellungnahme des Senats, bei dezentralen Studienqualitätsmitteln nach Stellungnahme des Fakultätsrats.

(4) Das Nähere zur Verwendung wird in einer Richtlinie geregelt, die nach Stellungnahme des Senats im Einvernehmen durch Präsidium und Studienqualitätskommission beschlossen wird.

(5) In der Universitätsmedizin Göttingen entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der Studienkommission und nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät über die Verwendung der Studienqualitätsmittel.

VIII. Sonstiges

§ 36 Genehmigung, In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Grundordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Das Präsidium wird ermächtigt, die Neubekanntmachung in fortlaufender Paragraphenzählung vorzunehmen sowie offensichtliche Unrichtigkeiten zu berichtigen.

(3) Gleichzeitig tritt die Grundordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen 58/2010 S. 6374), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 23.04.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 19/2014 S. 621), außer Kraft, nicht aber die auf ihrer Grundlage gefassten Beschlüsse.

(4) Die bisherigen Abteilungen der Universitätsmedizin Göttingen behalten ihren Status und die Bezeichnung Abteilung, bis über eine abschließende Zuordnung zu anderen Organisationseinheiten entschieden wird.

Anlage

¹Die Universität führt gemäß § 1 Abs. 2 das nachstehend abgebildete Siegel. ²Es beinhaltet den Text „SIGILLUM UNIVERSITATIS REGIAE GEORGIAE AUGUSTAE“ und lässt Georg II., König von England und Kurfürst des Herzogtums Braunschweig und Lüneburg, mit Herrschaftsinsignien auf dem Thron sitzend sowie über seinem Kopf das Wappen der englischen Könige erkennen.

